

Merkblatt zur Annahme kurzfristiger Anmeldungen zum Bachelor- und Masterstudium an der Universität Luzern

Da die regulären Fristen für die Anmeldung zum Studium mehrere Monate vor dem effektiven Vorlesungsbeginn liegen (30. April für das HS, 30. November für das FS), kennt die Universität Luzern eine verspätete Anmeldefrist. Diese gilt nicht für den Joint Master Medizin «Luzerner Track». Hierfür erfolgt die Anmeldung über swissuniversities und ist ausserhalb der ordentlichen Anmeldefrist nicht möglich.

Verspätete Anmeldungen sind (mit Zusatzgebühr) bis zum 31. August für das HS (Ausnahme: 30. Juni für visumspflichtige Studieninteressierte) und bis zum 31. Januar für das FS möglich (Ausnahmen: keine verspätete Anmeldung für das FS möglich für visumspflichtige Studieninteressierte sowie für den Studiengang Health Sciences und den Diplomstudiengang am RPI). Mit dieser Möglichkeit der verspäteten Anmeldung werden in der Praxis die meisten Fälle eines kurzfristigen Anmeldewunsches aufgefangen.

In Ausnahmefällen kann sich aber auch nach Ablauf der verspäteten Anmeldefrist die Frage einer kurzfristigen Anmeldung stellen. Das vorliegende Merkblatt regelt die Voraussetzungen und das Verfahren einer solchen ausnahmsweisen und nicht präjudiziellen kurzfristigen Anmeldung zum Studium.

1. Nicht visumspflichtige Studieninteressierte sowie visumspflichtige Studieninteressierte, die bereits über eine gültige Anwesenheitsbewilligung verfügen, können bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Immatrikulationsfrist (§ 31 Abs. 3 Universitätsstatut) um kurzfristige Anmeldung nach Ablauf der verspäteten Anmeldefrist ersuchen. Hiervon sind der Joint Master Medizin «Luzerner Track» sowie der Diplomstudiengang am RPI ausgenommen. Für den Studiengang Health Sciences ist eine kurzfristige Anmeldung nur im HS möglich.
2. Eine kurzfristige Anmeldung nach Ablauf der verspäteten Anmeldefrist ist nur bei Geltendmachung eines Härtefalles möglich. Härtefälle können insbesondere darstellen:
 - a. die Unmöglichkeit das Studium am bisherigen Studienort weiterzuführen bzw. aufzunehmen (z.B. Krankheit, familiären Verpflichtungen, Umzug);
 - b. ein erst nach Ablauf der verspäteten Anmeldefrist für eine neue Studienrichtung ergangener definitiver Entscheid über den definitiven Ausschluss von der bisherigen Studienrichtung;
 - c. sonstige nicht selbstverschuldete Gründe, die eine Anmeldung innerhalb der verspäteten Anmeldefrist verunmöglicht haben.
3. Das Gesuch um Anmeldung nach Ablauf der verspäteten Anmeldefrist ist zu begründen und unter Beilage der nötigen Belege in elektronischer Form an das Prorektorat Lehre und Internationale Beziehungen (plib@unilu.ch) zu richten.

4. Die Prorektorin/der Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen entscheidet nach Rücksprache mit der betreffenden Fakultät binnen vier Arbeitstagen über die Annahme der kurzfristigen Anmeldung.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme der kurzfristigen Anmeldung nach Ablauf der verspäteten Anmeldefrist. Eine Annahme des Gesuches erfolgt nur ausnahmsweise in Härtefällen und ohne jeglichen präjudiziellen Charakter.
6. Wird das Gesuch um Anmeldung nach Ablauf der verspäteten Anmeldung angenommen, hat die persönliche Immatrikulation innerhalb von zwei Arbeitstagen zu erfolgen.

Das vorliegende Merkblatt tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.

Luzern, den 12. Juni 2018



Prof. Dr. Martina Caroni, LL.M. (Yale)
Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen